



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 4  
T (01) 7130253  
F (01) 7152107  
E [voeb@voeb.at](mailto:voeb@voeb.at)  
H <http://www.voeb.at>

# **Begutachtungsentwurf zur Novelle des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG-Novelle 2015)**

GZ: BMLFUW-UW.2.1.6/0019-V/2/2015

## **Stellungnahme Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VÖEB)**

**31. August 2015**

Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VÖEB) erlaubt sich zum Begutachtungsentwurf zur Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) wie folgt Stellung zu nehmen.

## **I ALLGEMEINES**

Der VÖEB begrüßt die AWG-Novelle 2015 in weiten Bereichen, insbesondere die Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Abfallexports.

Wir regen an, weitere Punkte zur Verwaltungsvereinfachung bzw. Deregulierung aufzunehmen, wie bspw. die praxisingerechte Ausgestaltung des Streckengeschäftes.

Auch im Bereich des Anlagengenehmigungsverfahrens muss es zu Deregulierungen kommen: innovative Unternehmen können sehr schwer Genehmigungen für ihre "Forschungsanlagen" erwirken, weil die Vollzugsbehörden auch bei Klein- und Kleinstanlagen alle Voraussetzungen, die bei großindustriellen Anlagen Standard sind, fordern. Diese Vorgaben sind aber häufig weder finanziell noch technisch erfüllbar und innovationswillige Unternehmen sind gezwungen, in das benachbarte Ausland abzuwandern. Daher ist zu befürchten, dass die Marktführerschaft österreichischer Unternehmen im Bereich der Umwelttechnik abhandenkommt.

Das im Vorblatt genannte Einsparungspotential für Unternehmen in Höhe von 1 Mio. EUR für die Streichung der Stellvertreter von Abfallbeauftragten ist nicht nachvollziehbar.

## **II ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DER GEPLANTEN AWG-NOVELLE 2015**

### **§§ 2 Abs. 9, 59a-m Anhang 6 – Seveso Implementierung**

Derzeit ist die Seveso III Richtlinie in der GewO umgesetzt, aber nicht im Abfallrecht. Damit herrscht eine große Rechtsunsicherheit, da seitens der zuständigen Behörden nach beiden Rechtsmaterien getrennt überprüft und beurteilt wird.

Eine gleichlautende Seveso Implementierung in AWG und GewO ist daher dringend erforderlich.

**§ 13 g Abs. 3 Z 1**

Durch die Änderung der Z 1 und der Einfügung des Satzes "Der Auftraggeber eines Lohnabfüllers gilt als vorgelagerte Vertriebsstufe.", könnte der Eindruck entstehen, dass nur dieser Auftraggeber als vorgelagerte Vertriebsstufe gilt. Hier würde die Einfügung des Wortes "auch" zu Beginn des Satzes Klarheit schaffen.

**§ 15 Abs. 5c**

Begrüßenswert ist die Stärkung des Vertrauensschutzes für den Abfallübergeber im Hinblick auf die Richtigkeit der Registereintragungen durch die Behörde. Bisher war nicht klar, ob und inwieweit man sich im Ernstfall auf diese Einträge berufen konnte. Bei Übergabe "in guten Glauben" an einen, der sich später als Nichtberechtigter entpuppt, ist dies für den Übergeber nun straffrei.

Die Änderung, dass ein Abfallbesitzer sich auf Eintragungen im EDM-Register verlassen kann, auch wenn diese ohne sein Wissen falsch sein könnten, begrüßen wir. Aus Sicht des VÖEB schafft diese Regelung Rechtssicherheit.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass für einen beträchtlichen Teil der berechtigten Sammler und Behandler von Abfällen deren genehmigter Berechtigungsumfang im Register nicht vollständig aufscheint und dieses somit keinen vollständigen Überblick gibt.

Die laut Erläuterungen vorschwebende Zielsetzung, dass "der Übergeber der Abfälle ...die Berechtigung seiner Geschäftspartner (künftig nicht) zusätzlich anfordern oder prüfen muss" wird vom VÖEB unterstützt, wird aber nicht erfüllt.

**§ 22 Abs. 9**

Die Möglichkeit Identifikationsnummern seitens der Behörde zu ändern oder zu ersetzen, ohne Informationspflicht der betroffenen Unternehmen wird abgelehnt.

Neben der Rechtsunsicherheit, die solche Änderungsmöglichkeiten mit sich führen, entstehen bei den betroffenen Unternehmen hohen Kosten für die erforderlichen Umstellungen in den EDV-Systemen.

Aus diesem Grund möchte der VÖEB darauf hinweisen, dass die intendierte Angleichung der Registernummern des EDMs auf die Identifikationsnummern des Unternehmensregisters datentechnisch sehr große Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft hat. **Eine Umstellung ist nur gesamthaft für das gesamte Register anzuraten und entsprechend direkt und rechtzeitig zu kommunizieren, damit jeder Betrieb sich darauf vorbereiten kann.**

Um eine möglichst einfache Umsetzung zu gewährleisten, empfehlen wir, dass das BMLFUW eine Liste (z.B. Excel) auf der EDM-Homepage bereitstellt, die die alten und die neuen GLN Nummern enthält. Eine etappenweise Umstellung der Identifikationsnummern ohne Liste ist für die Wirtschaft nicht umsetzbar. Der VÖEB appelliert daher an das Ministerium, diese Umstellung per Stichtag mit einer praktikablen Vorlaufzeit und mit einer rechtzeitig bereitgestellten Liste am EDM-Portal durchzuführen.

### **§ 22b Abs. 1 letzter Satz, § 23 Abs. 6**

Solange kein rechtsverbindliches Verfahren seitens der Behörde festgelegt wird, mit dem die "Richtigkeit" der Daten festgestellt wird und der Betroffene keine Möglichkeit hat, Veränderungen im System klarzustellen bzw. zu beeinspruchen (Wahrung des Parteiengehörs), wird die beabsichtigte Möglichkeit der Richtigstellung oder Ergänzung der Daten durch die Behörde oder einen beauftragten Dienstleister strikt abgelehnt. Insbesondere dann, wenn diese Richtigstellung kostenpflichtig wird.

Eine Richtigstellung von Daten im EDM-Register durch die Behörde darf daher nur im Einverständnis mit dem Betroffenen erfolgen. Somit sollte die Korrekturmöglichkeit der Behörde nur dann greifen, wenn der Betroffene dazu nicht selbst imstande ist. Eine Korrektur ohne Einverständnis bzw. gegen den Willen des Betroffenen ist jedenfalls abzulehnen.

Einer Auslagerung der Tätigkeit auf einen externen Dienstleister seitens des BMLFUW kann nur zugestimmt werden, wenn der Tätigkeit des Dienstleisters eine Beauftragung des BMLFUW zugrunde liegt, aus der auch hervorgeht, für welche Daten diese (selbständige) Ergänzungs- und Korrekturmöglichkeit des Dienstleisters besteht, und dass diese Beauftragung auch wieder entzogen bzw. widerrufen werden kann.

### **§ 24a Abs. 1**

Grundsätzlich wird die Verschärfung der Registrierungspflicht, insbesondere in Anbetracht der bestehenden Probleme mit nicht aus dem Bundesgebiet stammenden Sammlern begrüßt. Die Verwendung von unbestimmten Begriffen wie "einem größeren Kreis von Personen" sollte in gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls vermieden werden.

**§ 26 Abs. 6**

Aus der Formulierung geht nicht klar hervor, ob die verantwortliche Person nun tatsächlich § 9 VStG verantwortlich ist oder nicht. Berücksichtigt man die Judikatur zu § 9 VStG reicht diese Formulierung alleine nicht aus, damit eine verantwortliche Person tatsächlich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich im Sinne des § 9 VStG ist.

§ 26 Abs. 1 Z 2 zeigt vor, wie die gesetzliche Bestimmung gestaltet sein muss, damit die verantwortliche Person auch tatsächlich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist. Sollte daher tatsächlich beabsichtigt sein, dass die verantwortliche Person nach § 9 VStG verantwortlich zeichnen soll, sollte dies im Gesetz auch entsprechend klar formuliert sein.

**§ 30a Abs. 1 Z 1**

Die Koordinierung wird in diesem Absatz zweimal erwähnt "die *Koordinierung* der Information der Letztverbraucher, einschließlich der *Koordinierung* der finanziellen Abgeltung der diesbezüglichen Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände".

Gilt die eingefügte Wortfolge "und Umsetzung" ausschließlich für die Information an den Letztverbraucher oder auch für die finanzielle Abgeltung?

**§ 59e Abs. 2**

Mit der Wortfolge "binnen angemessener Frist vor Inbetriebnahme" wird ein unbestimmter Gesetzesbegriff verwendet, der zu Unklarheit und vor allem unterschiedlicher Vollziehung führen wird. Das Festlegen eines konkreten Zeitraumes, etwa drei Monate vor Inbetriebnahme, würde zur Rechtsklarheit beitragen.

**§ 75b**

Der VÖEB begrüßt die Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Verbringungen, Behandlungen, Sammlung und Zwischenlagerung von Abfällen.

Die Formulierungen wie z.B. "nicht unverzüglich einem zur Sammlung oder Behandlung dieser Abfälle Berechtigten übergeben werden", "begründeter Verdacht", ermöglichen einen zu großen Interpretationsspielraum seitens der Behörde. Wir regen an, dies klarer zu formulieren.

### **§ 78 Abs. 24**

Die Intention des Gesetzgebers, eine automatische Genehmigung von neu geschaffenen Schlüsselnummern zu implementieren wird sehr begrüßt. Allerdings ist dabei zu beachten, dass die Sammler- und Behandlergenehmigungen praktisch immer auf spezifische Schlüsselnummern und nicht auf Schlüsselnummerngruppen lauten. Es wird in der Praxis daher sehr schwer möglich sein nachzuweisen, dass die Erlaubnis nach § 24a AWG 2002 eine neue Schlüsselnummer, noch dazu zur Gänze, "deckt". Dies schon deshalb, da die neue Schlüsselnummer eben neu ist und vom ursprünglichen Genehmigungsumfang nicht gedeckt sein kann. Diese Formulierung wird zu großen Auffassungsunterschieden der einzelnen Vollzugsbehörden und damit zu einer massiven Ungleichbehandlung der Unternehmen führen. Das vom Verband bereits im Zusammenhang mit der BaustoffrecyclingVO aufgezeigte Problem wird damit nicht behoben. Es stellt sich auch die Frage, wie diese "automatische" Erlaubnis in den Genehmigungsbescheiden und dem Register abgebildet werden wird. Die Konsequenz wird sein, dass es erst einer Feststellung zum Erlaubnisumfang gemäß § 6 AWG 2002 bedürfen wird.

Für den Bereich der Anlagengenehmigungen fehlt eine korrespondierende Regelung zur Gänze. Deshalb sollte unbedingt auch eine entsprechende Übergangsbestimmung für anlagenrechtliche Genehmigungen erlassen werden.

### **§ 78 Abs. 25**

In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit im Jahr 2015 ist eine Vorlageverpflichtung der Seveso III Angaben bis 31. Dezember 2015 sehr knapp bemessen. Binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten der Novelle wäre hier ein adäquater Zeitraum.

## **III ZUSAMMENFASSUNG**

In weiten Bereichen begrüßt der VÖEB die AWG-Novelle 2015, insbesondere die Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Abfallexports.

Folgende Punkte möchten wir zur Berücksichtigung nochmals hervorheben:

- ▶ Seveso Implementierung im AWG: Eine gleichlautende Umsetzung nach Vorgabe der GewO ist dringend erforderlich.

- ▶ Anpassung der Identifikationsnummern: Umstellung per Stichtag mit einer praktikablen Vorlaufzeit und mit einer rechtzeitig bereitgestellten Liste am EDM-Portal.
- ▶ Richtigstellung von Daten: Eine Korrektur ohne Einverständnis bzw. gegen den Willen des Betroffenen ist jedenfalls abzulehnen. Für die Tätigkeit des externen Dienstleisters bedarf es einer Beauftragung durch das BMLFUW, die jederzeit entzogen bzw. widerrufen werden kann. Des Weiteren ist eine mögliche (selbständige) Ergänzungs- und Korrekturmöglichkeit des Dienstleisters klar zu definieren.
- ▶ Beschlagnahme: Generell soll die Verwendung von unbestimmten Begriffen in gesetzlichen Bestimmungen möglichst vermieden werden. Die Formulierungen im Fall der Beschlagnahme ermöglichen einen zu großen Interpretationsspielraum für die Behörde. Eine klarere Formulierung wird angeregt.
- ▶ Übergangsbestimmungen: Sehr begrüßt wird die automatische Genehmigung von neu geschaffenen Schlüsselnummern, wenn diese der gültige Erlaubnisumfang deckt. Allerdings gilt zu befürchten, dass es dazu zu großen Auffassungsunterschieden der einzelnen Vollzugsbehörden kommt und damit zu einer massiven Ungleichbehandlung der Unternehmen führt. Zudem ist nicht klar, wie diese "automatische" Erlaubnis in den Genehmigungsbescheiden im EDM-Register abgebildet werden wird.

Für den Bereich der Anlagengenehmigungen fehlt eine korrespondierende Regelung. Deshalb sollte unbedingt auch eine entsprechende Übergangsbestimmung für anlagenrechtliche Genehmigungen erlassen werden.

- ▶ Deregulierung: Die großen Einsparungen für die österreichische Wirtschaft (1 Mio. EUR), von denen in den Zielen und Inhalten gesprochen wird, sind für den VÖEB nicht nachvollziehbar. Das Bundesministerium für Finanzen kommt in seiner Stellungnahme (GZ. BMF-112601/0012-I/4/2015) zu einem ähnlich Schluss.

Vielmehr ist zu befürchten, dass die Umstellung der Identifikationsnummer zu hohen Kosten durch die erforderliche Anpassung am unternehmenseigenen EDV-System führen wird.

Wir regen deshalb an, dringend notwendige Deregulierungsmaßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung aufzunehmen, die auch tatsächlich einen Nutzen für alle Akteure (Bund, Länder und Wirtschaft) nach sich ziehen.

**Beispiel: Abfallnachweisverordnung 2012 und Abfallbilanz (praxistaugliche Umsetzung des Streckengeschäftes)**

*Das AWG 2002 legt insbesondere in § 17 Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten für Abfallbesitzer betreffend Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen fest.*

*Wer gefährliche Abfälle einer anderen Rechtsperson übergibt hat gemäß § 18 AWG 2002 zusätzlich einen Begleitschein über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle zu deklarieren. Für jede rechtliche Übergabe ist somit die Ausstellung eines Begleitscheins erforderlich.*

*Abfallsammler und -behandler müssen somit Aufzeichnungen doppelt führen und Meldungen doppelt machen, obwohl der Inhalt der Meldung dasselbe ist. Zudem entstehen für Bund, Länder und Unternehmen Kosten für die Wartung und Instandhaltung für zwei EDV-Systeme, da die EDM-Anwendungen "Begleitscheindaten" und "Abfallbilanz" ähnlich aber nicht gleich sind!*

*Wird der Abfall überdies durch in einer Kette aufeinanderfolgende Übernehmer und Übergeber weitergegeben, so ist jeweils für "jede Übergabe" ein gesonderter Begleitschein erforderlich, obwohl der tatsächliche Transport des Abfalls vom Abfallerzeuger direkt zum Abfallbehandler erfolgt. Das bedeutet, für diesen einen Transport sind mehrere Begleitscheine mitzuführen. Das derzeit so praktizierte System des Begleitscheins stammt aus dem Jahr 1991. Hier müsste unbedingt eine Lösung geschaffen werden.*

**Beispiel: Anlagengenehmigungsverfahren im Bereich F&E**

*Innovative Unternehmen, im Besonderen Startup-Unternehmen, benötigen auch für ihre "Forschungsanlagen" für Versuchs- und Demonstrationszwecke eine entsprechende Anlagengenehmigung. Obwohl es sich hier um Kleinanlagen handelt, ist der Antrag für die Genehmigung so zu behandeln, als wäre es eine gewerbliche Abfallbehandlungsanlage im Versuchsbetrieb.*

*Und genau darin liegt das Problem für viele Jungunternehmer, da ihre vorhandenen Ressourcen (personell, rechtstechnisch und finanziell) sehr begrenzt sind.*

*Auch hier müsste unbedingt eine Lösung geschaffen werden, bei der Forschungsfragen mit weniger administrativem und behördlichem Aufwand bearbeitet werden können. Schließlich handelt es sich bei erfolgreichen Forschungsergebnissen um einen Wettbewerbsvorteil für den Standort Österreich, der aber mit diesem Prozedere nachhaltig negativ beeinflusst wird und innovative kleine Unternehmen überhaupt keine Möglichkeit mehr gibt, am Markt Fuß fassen zu können.*